

„Beim Thema Asbest in Leitungen halten sich hartnäckige Mythen“

Interview mit Victoria von Minnigerode

Im Interview mit dem RSV räumt Fachanwältin Victoria von Minnigerode mit oft zitierten Mythen auf – von der Unzulässigkeit „lebensverlängernder“ Maßnahmen über die Frage eines grundsätzlichen Überdeckungsverbotes bis hin zur viel diskutierten Ausbaupflicht.

Victoria von Minnigerode ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht bei Rödl & Partner und befasst sich u.a. mit den gefahrstoffrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit erdverlegten AZ-Leitungen. Zuletzt hat sie bei den Nürnberger Kolloquien zur Trinkwasserversorgung und im Rahmen der Münchner Runde – Expertenforum zur Kanalsanierung – über die Herausforderungen referiert, die im Zuge der geplanten Novelle der Gefahrstoffverordnung auf Kommunen, Versorger und Gebührenzahler zukommen könnten. Im RSV-Interview berichtet sie über die aktuelle Situation – auch für den Umgang mit Abwasserleitungen aus Asbestzement.

RSV: Frau von Minnigerode, wir werden immer wieder darauf angesprochen, dass



Victoria von Minnigerode

eine Instandhaltung eines AZ-Kanals eine lebensverlängernde Maßnahme darstellen könnte. Was ist dran?

von Minnigerode: Dieser Begriff steht im Kontext einer inzwischen verworfenen Rechtsauffassung aus Bayern, die davon ausging, dass die REACH-Verordnung lebensverlängernde Maßnahmen an asbesthaltigen Anlagen verbiete. Inzwischen hat man erkannt, dass der gesetzliche Wortlaut hier tatsächlich nicht auf eine „Lebensverlängerung“, sondern auf das „Ende der Nutzungsdauer“ abstellt. Das ist keineswegs miteinander gleichzusetzen. Die Annahme, dass lebensverlängernde Maßnahmen rechtlich unzulässig und damit pauschal abzulehnen seien, ist nach aktueller Rechtslage schlicht unzutreffend. Für erdverlegte Rohrleitungen aus Asbestzement bedeutet das, dass etwa Liningverfahren, auch wenn sie die Lebensdauer eines Rohres möglicherweise verlängern, unter bestimmten Voraussetzungen durchaus zulässig sind. Leider halten sich manche Fehlinformationen auch bei zuständigen Behörden und anderen Beteiligten hartnäckig, was nicht nur eine erhebliche Verzögerung geplanter Vorhaben, sondern auch ein hohes Maß an Verunsicherung zu Folge hat.

Was ist mit dem Überdeckungsverbot, das ebenfalls immer wieder zur Sprache kommt?

Die Gefahrstoffverordnung sieht in ihrer aktuell gültigen Fassung ein Verbot von Überdeckungs-, Überbauungs- und Beschichtungsarbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen vor. Es handelt sich um einen Passus, der sich ausdrücklich auf Wand- und Deckenverkleidungen bezieht, um Bauherren und Auftragnehmer im Hochbau davor zu schützen, unbemerkt schädliche Baumaterialien zu bearbeiten. Für alle anderen

Baumaterialien und Anlagen – also auch für Rohrleitungen – gilt dieser Absatz nicht. In der Vergangenheit wurde zum Teil angenommen, Liningverfahren seien möglicherweise aufgrund dieser Regelung unzulässig. Auch hierbei handelt es sich jedoch um eine Fehlinformation, die inzwischen von den zuständigen Stellen korrigiert wurde.

Wie ist der derzeitige Stand der Dinge? Gilt die neue Gefahrstoffverordnung schon?

Eine Überarbeitung der Gefahrstoffverordnung ist schon länger im Gespräch. Ein erster Entwurf wurde im Frühjahr 2022 veröffentlicht – der letzte vom Bundesarbeitsministerium veröffentlichte, überarbeitete Stand des Entwurfs stammt von März 2023. Nach meinem Kenntnisstand sollte die Novelle eigentlich nach der Sommerpause auf den Weg gebracht werden. Es gibt aber noch entscheidende Kritikpunkte und Nachbesserungsbedarf – insbesondere mit Blick auf die Differenzierung zwischen Asbest im Gebäudebestand und in erdverlegten Anlagen. Man kann nur hoffen, dass eine Überarbeitung der letzten Entwurfsfassung ursächlich für die aktuellen Verzögerungen ist.

Was würde es für Kommunen, Versorger und Abwassernetzbetreiber bedeuten, wenn die Gefahrstoffverordnung so verabschiedet werden würde, wie sie jetzt geplant ist?

Bei allen gut gemeinten Regelungen, die Auftraggeber und ausführende Unternehmen stärker in die Pflicht nehmen und damit dem Arbeitsschutz dienen sollen – beim Umgang mit erdverlegten Leitungen wirft der aktuelle Entwurf der Novelle mehr Fragen auf, als dass er Antworten liefert. Die Regelungen sind auf den Gebäudebestand ausgelegt. Ob und inwieweit sie auf

die Stilllegung, Passivierung oder Instandhaltung erdverlegter Rohrleitungen Anwendung finden können, bedarf noch dringend einer Klärstellung. Meines Erachtens sollte die Gefahrstoffverordnung dem Umstand Rechnung tragen, dass von erdverlegten Leitungen, für deren Sanierung emissionsarme Verfahren zur Verfügung stehen, keine mit Asbest im Gebäudebestand vergleichbare Gefahr ausgeht. Die gefährliche Faserfreisetzung an die Atemluft wird durch das Belassen im Boden ja gerade verhindert.

Abgesehen davon, dass der Gesetzgeber auch auf europäischer Ebene gerade keine Ausbaupflicht vorsieht, sollten angesichts der finanziellen Lage der Kommunen und der beschränkten Deponiekapazitäten praktikable Lösungen gefunden werden. Dass eine flächendeckende Dokumentation der Leitungen dabei unerlässlich ist, steht freilich außer Frage.

Was ist mit der Gültigkeit von emissionsarmen Verfahren bei Rohrleitungen

nach der TRGS 519, die seit Jahren im Arbeitsschutz gelten und um die sich auch der RSV bemüht?

Mit eben dieser Frage befasst sich der aktuelle Entwurf der Novelle meines Erachtens nicht hinreichend. Die derzeit geplanten Regelungen lassen zu viel Raum für Interpretation, wo eigentlich Klarheit herrschen sollte. Es bleibt zu hoffen, dass sich das BMAS noch einmal eingehend mit der Sache befasst und den aktuellen Entwurf entsprechend überarbeitet.

Aus „Fachkraft“ wird „Umwelttechnologe“

Es ist ein echter Durchbruch für mehr Attraktivität und Sichtbarkeit der Branche: Aus der Fachkraft Rohr-, Kanal- und Industrieservice wird der Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen. Die Fachkraft für Abwassertechnik heißt künftig Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung – jeweils auch in der weiblichen Form.

Junge Menschen, die auf der Suche sind nach einem interessanten und sinnstiftenden Beruf, sollen mit der Umbenennung leichter den Zugang zur Branche finden. Der Begriff Umwelt im Namen macht ihnen klar: Mit der Ausbildung leisten sie einen nachhaltigen Dienst für den Erhalt von Trinkwasser-, Boden- und Gewässerqualität.

Die Namensänderung gehört zu den wesentlichen Neuerungen, die sämtliche vier umwelttechnischen Berufe betreffen.

Mehr Zeit für Fachqualifikation

Die Inhalte der Ausbildung wurden ebenfalls angepasst, um den zunehmend spezialisierten Tätigkeiten in den einzelnen Berufen Rechnung zu tragen. So wird die Kernqualifikation zukünftig auf ein Jahr gemeinsame Ausbildung verkürzt, um mehr Zeit für die Fachqualifikation zu bieten. In der jetzigen, noch gültigen Ausbildungsordnung drücken Azubis aller vier Berufe eineinhalb Jahre gemeinsam die Schulbank.

Inspektion und Sanierung ausgeweitet

Im Ausbildungsrahmenlehrplan der Umwelttechnologen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen wurden die Inhalte für Kanalinspektion und Instandhaltung von Rohrleitungsnetzen deutlich ausgeweitet. Im dritten Ausbildungsjahr soll der Bereich „Rohrleitungsnetze sanieren“ verstärkt auf dem Stundenplan stehen.

Zwischenprüfung fließt künftig ins Endergebnis ein

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Änderung der Prüfungsform. Bisher stand nach eineinhalb Jahren der Ausbildungszeit die Zwischenprüfung an, die keinerlei Auswirkung auf die Abschlussprüfung hatte. Zukünftig soll die Zwischenprüfung nach einem Jahr abgelegt und anteilig mit in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung einfließen. Eine „verbockte“ Zwischenprüfung hat damit deutliche Auswirkungen auf das Endergebnis. Die nun gestreckte Abschlussprüfung gibt Auszubildenden die Möglichkeit, den Auszubildenden mehr Unterstützung anzubieten. Damit die Ausbilder in den Betrieben die neuen Lehrinhalte umsetzen können, wird gerade eine Umsetzungshilfe erarbeitet. Diese soll den Betrieben Anfang 2024 zur Verfügung gestellt werden.

Erfolgreicher Kraftakt

Einen Ausbildungsberuf neu zu ordnen – das ist alles andere als einfach. Bei einer Sitzung im Sommer wurden die entscheidenden Hürden genommen. Hinter den Verbändevertretern liegen vier anstrengende Jahre der Planung, Diskussion und Ausarbeitung. Das finale „Go“ für die neuen Ausbildungsinhalte wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) voraussichtlich gegen Jahresende gegeben. Erst mit der Veröffentlichung der neuen Ausbildungsverordnung wird der Schritt endgültig vollzogen.

Die Arbeit hat sich gelohnt

„Das ist für unsere Branche ein echter Meilenstein. Die Techniken haben sich erheblich weiterentwickelt, die Anforderungen sind in einem ständigen Wandel

– eine modern aufgestellte Berufsausbildung hilft uns enorm dabei, unsere Branche zukunftssicher zu machen“, so Andreas Haacker, Vorstandsvorsitzender des Rohrleitungssanierungsverbandes (RSV). In den entscheidenden Gremien wurde der Verband durch Anja Janßen vertreten, „Es war viel Arbeit, aber es hat sich definitiv gelohnt“, freut sich die Geschäftsführerin der Umwelttechnik Franz Janßen GmbH, die sich neben ihrem normalen Tagesgeschäft für die Gremienarbeit engagiert hat. Der RSV und seine Mitgliedsunternehmen bereiten sich schon darauf vor, die Berufsschulen bei der Ausgestaltung der Inhalte zu unterstützen. Eine Kick-Off-Veranstaltung an der Berufsschule Gelsenkirchen bildete den Startschuss.



Bild 1: Der Umgang mit technischem Equipment ist ein wichtiger Baustein der Ausbildung zum Umwelttechnologe

Bildquelle: Umwelttechnik Franz Janßen GmbH